

# RS OGH 1994/3/8 4Ob511/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

## Norm

TabMG §26

## Rechtssatz

Das Erfordernis der längeren "zufriedenstellenden" Tätigkeit in einem Tabakverschleißgeschäft kann nicht schon dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Bewerber (länger als ein Jahr hindurch) zur Zufriedenheit des bisherigen Inhabers einige Male ausgeholfen hat. Als "zufriedenstellend" kann aber die Tätigkeit nur dann bezeichnet werden, wenn der Bewerber die in einer Trafik anfallenden Beschäftigungen objektiv einwandfrei und ordnungsgemäß ausgeführt hat. Eine ununterbrochene Tätigkeit wird nicht gefordert aber doch zumindest, daß der Bewerber alle typischen Tätigkeiten eines Tabaktrafikanten durch längere Zeit hindurch ordnungsgemäß ausgeübt hat.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 511/94

Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 511/94

Veröff: SZ 67/36

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0075655

## Dokumentnummer

JJR\_19940308\_OGH0002\_0040OB00511\_9400000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)